

„Der große Dienst des Jan Böhmermann“

Zusammenfassung:

Am 8. Dezember 2019 erschien in „DER HAUPTSTADTBRIEF“ ein Artikel mit dem Titel „Der große Dienst des Jan Böhmermann“ . Dort heißt es unter anderem:

„Laut Tagesspiegel [...] geht es außerdem [...] um ein Mitspracherecht in der musealen Darstellung der Hohenzollern“.

„Zudem fordert er Entschädigungen für Besitztümer in Höhe von mindestens 1,2 Millionen Euro auf Grundlage der Verstaatlichung von 1926“

Das Landgericht Berlin untersagte diese Aussagen mit Urteil vom 18. Juni 2020. Zur Begründung führte es an, die Aussagen seien unwahr.

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 8/20



Im Namen des Volkes

Urteil

-

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

1)

- Antragsgegnerin -

2)

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

-

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
, die Richterin am Landgericht Dr. und die Richterin am Landgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2020 für Recht erkannt:

-

I. Die einstweilige Verfügung vom 9.1.2020 wird mit der Maßgabe bestätigt, dass den
Antragsgegnern bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung
festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder
einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere in Bezug auf die Antragsgegnerin zu 1)
zu vollziehen an der Geschäftsführung,

untersagt wird,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. „Laut ... geht es außerdem ... um ein Mitspracherecht in der musealen Darstellung der ...“

2. „Zudem fordert er Entschädigungen für Besitztümer in Höhe von mindestens 1,2 Millionen Euro auf Grundlage der Verstaatlichung von 1926“

so wie geschehen in der Printausgabe der „ ...“ vom 08.12.2019.

II. Von den Kosten des Verfahrens haben die Antragsgegnerin zu 1) 2/3 und der Antragsgegner zu 2) 1/3 zu tragen.

-

Tatbestand

-

Der Antragsteller begehrt von den Antragsgegnern im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes äußerungsrechtliche Unterlassung nach teilweiser Antragsrücknahme hinsichtlich der seinerzeitigen Online-Berichterstattung nur noch im Zusammenhang mit einer Print-Veröffentlichung.

Der Antragsteller ist der Urenkel des Deutschen ... II. und Urenkel des letzten Kronprinzen, Wilhelm von Preußen. Er ist zudem Familienoberhaupt der ..., sog. Chef des Hauses, und verwaltet alle vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr.

Die Antragsgegnerin zu 1) ist Betreiberin der Webseite www.derhauptstadtbrief.de, deren journalistische Erzeugnisse auch jeweils sonntags als Beilage in der „ ...“ erscheinen und in dieser Form auch als PDF online abgerufen werden können. Am 08.12.2019 erschien sowohl online als auch in der Sonntagsbeilage ein von dem Antragsgegner zu 2) verfasster Artikel mit der Überschrift „*Der große Dienst des ...*“. Der Antragsteller zu 2) schrieb dem bekannten TV-Satiriker darin den Verdienst zu, dass nunmehr öffentlich über die divergierenden Gutachten über die historische Rolle der ... in Zeiten des NS-Regimes diskutiert werden könne. Konkret hieß es darin u.a.:

„(...)

Wichtig ist das, weil seit Mitte Juli bekannt ist, dass Prinz ... vom Bund und von den Ländern Berlin und Brandenburg Tausende von Kunstwerken

zurückfordert, die als Leihgaben in staatlichen Museen ausgestellt sind und Werte in dreistelliger Millionenhöhe darstellen. Zudem fordert er Entschädigungen für Besitztümer in Höhe von mindestens 1,2 Millionen Euro auf Grundlage der Verstaatlichung von 1926.

Infolge der sowjetischen Besatzung hatten die das Wohnrecht in Schlössern im Osten verloren, weil die Sowjets ihnen Kollaboration mit den Nazis vorwarfen. Laut , der die geheimen Verhandlungen öffentlich machte, geht es außerdem ,um ein dauerhaftes unentgeltliches Wohnrecht im Potsdamer Schloss oder in anderen Schlossvillen' sowie um ein Mitspracherecht in der musealen Darstellung der .

(...)"

Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die als Anlage A1 eingereichten Ablichtungen verwiesen.

Der Antragsteller ließ die Antragsgegner mit zwei anwaltlichen Schreiben vom 13.12.2019 (Anlagen A2 und A3) an die Anschrift der Antragsgegnerin zu 1) abmahnen sowie zur Löschung und Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Nachdem die Antragsgegnerin zu 1) den Antragsteller mit am 19.12.2019 bei letzterem eingegangenem anwaltlichen Schreiben darauf hingewiesen hatte, dass der Antragsgegner zu 2) als freier Autor nicht bei ihr angestellt sei, ließ der Antragsteller den Antragsgegner zu 2) mit anwaltlichem Schreiben vom 19.12.2019 nochmals abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern (Anlage A5). Daraufhin meldeten sich unter dem 23.12.2019 die Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin zu 1) auch für den Antragsgegner zu 2). Sie teilten mit, dem Antragsgegner zu 2) sei ein Fehler unterlaufen, soweit er von einer „Verstaatlichung von 1926“ spreche. Dies ergebe sich erkennbar aus dem im Text nachfolgenden Satz. Unter Zurückweisung der weiter geltend gemachten Unterlassungsansprüche gaben sie für den Antragsgegner zu 2) eine strafbewehrte Unterlassungserklärung dahingehend ab, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten oder zu verbreiten bzw. behaupten oder verbreiten zu lassen, „dessen Forderung auf Entschädigung für Besitztümer in Höhe von mindestens 1,2 Millionen Euro werde auf Grundlage der Verstaatlichung von 1926 geltend gemacht.“ (Anlage A6).

Der Antragsteller beantragte am 08.01.2019 den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Dies hat er wie folgt begründet:

Die beanstandeten Äußerungen enthielten unwahre Tatsachenbehauptungen. Ein Mitspracherecht bei der musealen Darstellung der werde nicht gefordert und ergebe

sich auch weder aus § 10 noch aus § 7 des Vertragsentwurfs (Anlagen A7 und A8). Die dort enthaltenen Regelungen seien in Leihverträgen üblich und gehörten mittlerweile zum nationalen und internationalen Standard, wie sich dies auch aus § 4 des Muster-Leihvertrags des Deutschen Museumsbundes (Anlage A9) ergebe. Entschädigungen würden nach dem Entschädigungsausgleichsgesetz für Enteignungen im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone geltend gemacht. Mangels Distanzierung hätten sich die Antragsgegner die Mitteilungen des zitierten „...“ zu eigen gemacht. Das Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Antragsgegner vom 23.12.2019 sei nicht im Original zugegangen und habe daher die Wiederholungsgefahr nicht ausräumen können.

Die Kammer hat am 09.01.2020 antragsgemäß eine einstweilige Verfügung erlassen, mit welcher den Antragsgegnern unter Auferlegung der Kosten je zur Hälfte und unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde, die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:

1. „Laut ... geht es außerdem ... um ein Mitspracherecht in der musealen Darstellung der ...“
2. „Zudem fordert er Entschädigungen für Besitztümer in Höhe von mindestens 1,2 Millionen Euro auf Grundlage der Verstaatlichung von 1926“

so wie geschehen unter www.de seit dem 08.12.2019 und in der Printausgabe der „...“ vom 08.12.2019.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch der Antragsgegner, den sie wie folgt begründen:

Der Antragsteller versuche, seine Familie soweit als möglich in den Besitz aus historischen Gründen enteigneter Liegenschaften zurückversetzen zu lassen bzw. Entschädigungen zu erkämpfen. Wertvolle historische Kunstgegenstände würden nur gegen rigide ausgehandelte Bedingungen als Leihgaben zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig bemühe er sich, das Geschichtsbild der zum Ende der Weimarer Republik und im Dritten Reich wenig ruhmreichen Vergangenheit seiner Vorfahren in der Öffentlichkeit zu „korrigieren“, indem er flächendeckend und aggressiv gegen Medienveröffentlichungen vorgehe. Letzteres diene offenbar dem Ziel, den Voraussetzungen des Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzes zu entsprechen. In diesem Zusammenhang greife der Antragsteller auch im hiesigen Verfahren, gemessen am Gesamtkontext, marginale Äußerungen an, was ersichtlich bezwecke, unliebsame Berichterstattungen einzudämmen und die Antragsgegner einzuschüchtern. Dies sei mit der Freiheit der Presse und ihrer konstituierenden Bedeutung nicht zu vereinbaren.

Bei der Formulierung „auf Grundlage der Verstaatlichung 1926“ handele es sich um ein offensichtliches Versehen, das im Kontext des Artikels schon für den verständigen Durchschnittsleser erkennbar gewesen sei und für dessen Korrektur es keiner anwaltlichen Abmahnung bedurft hätte. Die Äußerung *„Laut (...) geht es außerdem (...) um ein Mitspracherecht in der musealen Darstellung der ...“* sei als Meinungsäußerung mit zutreffendem Tatsachekern zu qualifizieren. Dass sich dieses Mitspracherecht auf Ausstellungen mit Leihgaben der ... beziehe, ergebe sich bereits aus dem Kontext der angegriffenen Veröffentlichung. Zudem habe der im Rahmen „geheimer Verhandlungen“ übersandte Vertragsentwurf des Antragstellers weitgehende Forderungen auf Mitsprache bei Ausstellungen mit solchen Leihgaben enthalten. Nach Kenntnis des Antragsgegners zu 2) aus der Abmahnung vom 13.12.2019 hätten die Antragsgegner, wovon sich deren Prozessbevollmächtigter persönlich überzeugt habe, gemeinsam bereits am 23.12.2019 - und damit 16 Tage vor Einreichung des Verfügungsantrags - den streitgegenständlichen Artikel sowohl in der Online-Version als auch in der dort als PDF-Version zum Download bereitstehenden „Print-Ausgabe“ angepasst und die beanstandeten Textpassagen wie folgt gefasst und mit Zusätzen versehen (Anlagen AG2 und AG3):

- *„Laut ... geht es um ein Mitspracherecht in der musealen Darstellung der Leihgaben der ...“*

*„**Zuvor fehlte der Hinweis, dass sich das ‚Mitspracherecht‘ in der musealen Darstellung lediglich auf die Leihgaben der ... bezog.“*

- *„Zudem fordert er Entschädigungen für die Enteignung von Besitztümern auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone nach 1945 in Höhe von mindestens 1,2 Millionen Euro*.“*

*„*Zuvor hieß es hier unzutreffend, die Entschädigung sei ‚auf Grundlage der Verstaatlichung von 1926‘ gefordert worden.“*

In Anbetracht dieser Richtigstellung sei jedenfalls die Wiederholungsgefahr entfallen. Dies gelte für den Antragsgegner zu 2) schon aufgrund der im Schreiben vom 23.12.2019 abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung, welche sein Prozessbevollmächtigter noch am gleichen Tage postalisch an den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers versandt habe. Dass dieses Original dort nicht angekommen sei, habe er erstmalig mit der Zustellung der Antragschrift nebst der einstweiligen Verfügung erfahren. Der Antragsteller habe es pflichtwidrig unterlassen, vor der Beantragung der einstweiligen Verfügung nochmals ein (ggf. weiteres) Original anzufordern. Ein begründeter Anlass für Zweifel an einem rechtlichen Bindungswillen habe für den Antragsteller insoweit nicht bestanden.

Der Antragsteller hält dem entgegen, die Antragsgegner hätten, insbesondere unter Berücksichtigung des Schreibens vom 23.12.2019, nicht erkennen lassen, dass sie redaktionelle Änderungen vornehmen würden. Diese seien auch nicht zeitnah zur Abmahnung erfolgt und inhaltlich unzureichend. Erforderlich sei eine umfassende Klarstellung, dass die Erstmitteilung unzutreffend war. Eine solche Klarstellung habe grundsätzlich auch an derselben Stelle zu erfolgen wie die Erstmitteilung; es hätte daher einer Korrektur in einer der aktuellen (Print- und Online-)Ausgabe erfolgen müssen, da insbesondere Fußnoten in der Regel nicht zur Kenntnis genommen würden und die Korrektur allein im Internet den Print-Leser ohnehin nicht erreicht hätte. Ohnehin entspräche die Internetrepräsentanz weniger einer klassischen Internet-Zeitung, als vielmehr - mit Blick auf ihre systematische Gestaltung - einem Online-Archiv.

Der Antragsteller hat sodann den Verfügungsantrag gegen beide Antragsgegner hinsichtlich der Online-Veröffentlichung zurückgenommen. Er beantragt nunmehr, den Antragsgegnern insoweit die Kosten aufzuerlegen sowie im Übrigen,

die einstweilige Verfügung vom 09.01.2020 zu bestätigen.

Die Antragsgegner beantragen,

die einstweilige Verfügung vom 09.01.2020 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen, sowie dem Antragsteller auch die Kosten der Klagerücknahme aufzuerlegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

-

Entscheidungsgründe

-

Die einstweilige Verfügung vom 09.01.2020 war - soweit der Antragsteller seinen Antrag nicht zurückgenommen hat - zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO).

- I. Dem Antragsteller steht hinsichtlich der - in der Hauptsache allein noch streitigen - Print-Veröffentlichung gegenüber den Antragsgegnern ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu.
 1. Die beanstandeten Textpassagen greifen rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers ein.

- a) Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht der Antragsgegner auf Meinungs- und Pressefreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerungen ab, also von der Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH, Urteil v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m. w. N.). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn, die in Frage stehende Äußerung stellt eine Schmähekritik oder Formalbeleidigung dar. Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung in erster Linie vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BGH, NJW 2008, 2110 m. w. Nachw.). Soweit es um Tatsachenbehauptungen geht, die sich nicht in nennenswerter Weise auf das Persönlichkeitsbild des Betroffenen auswirken, ist ein Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht wiederum nicht geboten (BVerfG, Beschluss v. 23.10.2007, 1 BvR 150/06, NJW 2008, 747, juris Rn. 19f. m.w.N.).

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche

Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH, Urteil v. 16.11.2004, VI ZR 298/03, *juris* Rn. 24 m.w.N.).

- b) Nach diesen Grundsätzen ist dem Schutzinteresse des Antragstellers hier der Vorrang einzuräumen.

aa) „Zudem fordert er Entschädigungen für Besitztümer in Höhe von mindestens 1,2 Millionen Euro auf Grundlage der Verstaatlichung von 1926“

Der unbefangene Durchschnittsleser entnimmt dieser Äußerung die Behauptung, der Antragsteller mache im Zusammenhang mit Verstaatlichungen im oder ab dem Jahr 1926 Entschädigungsansprüche in Höhe von mindestens 1,2 Millionen Euro geltend. Dies ist - auch nach Auffassung der Antragsgegner - unwahr.

Der Argumentation der Antragsgegner, die durch die falsche Jahreszahl ausgelöste Fehlerhaftigkeit erschließe sich dem interessierten Leser bereits im Kontext des angegriffenen Artikels, vermag die Kammer nicht zu folgen. So wird zwar unmittelbar folgend mitgeteilt, dass die infolge der sowjetischen Besetzung ihr Wohnrecht an Schlössern im Osten verloren. Die beiden Sätze sind jedoch durch einen Absatz getrennt und behandeln auch inhaltlich unterschiedliche Themenbereiche. Der Absatz, welcher mit dem hier streitgegenständlichen Satz schließt, behandelt den Umgang mit Leihgaben an staatliche Museen. Der sodann anschließende Absatz thematisiert hingegen den Streit um die Wohnrechte. Der unbefangene Durchschnittsleser stellt daher zwischen dem hier beanstandeten Satz und dem ihm unmittelbar folgenden keinen inhaltlichen Zusammenhang her, sondern entnimmt der angegriffenen Äußerung allein die unwahre Behauptung, der Antragsteller begehre Entschädigung „auf Grundlage der Verstaatlichung 1926“. Historisches Hintergrundwissen, das den Irrtum erkennen lassen mag, kann bei einem Durchschnittsleser hier nicht vorausgesetzt werden, weil sich die streitgegenständlichen Veröffentlichungen an ein allgemeines und nicht an ein geschichtlich vorgebildetes oder auch nur interessiertes Publikum richten.

Es handelt sich auch nicht um eine Marginalie derart, dass sie das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers nicht beeinträchtigt. Gerade weil der

Leser die beiden Absätze nicht im Zusammenhang sondern nacheinander und inhaltlich von einander unabhängig liest, entnimmt er der hier streitgegenständlichen Textpassage eine eigene zusätzliche Forderung des Antragstellers, welche neben die übrigen tritt. Angesichts der Höhe der geforderten Summe ist diese Forderung, so sie wie hier falsch ist, durchaus geeignet sich auf das Ansehen des Antragstellers auszuwirken und ihn in der öffentlichen Meinung als anmaßend herabzusetzen. Da die Behauptung unwahr ist, muss der Antragsteller diese nicht hinnehmen. Ob die Äußerung Schwerpunkt des Artikels ist, innerhalb dessen sie steht, oder aber für diesen nur von untergeordneter Bedeutung, so versteht die Kammer die Argumentation der Antragsgegner, ist für die Frage der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts hingegen irrelevant.

bb) „Laut ... geht es außerdem ... um ein Mitspracherecht in der musealen Darstellung der ...“

Der unbefangene Durchschnittsleser entnimmt auch der hier angegriffenen Äußerung lediglich den ihr nach ihrem Wortlaut zukommenden Inhalt, nämlich die Behauptung, der Antragsteller begehre ein „Mitspracherecht in der musealen Darstellung der ...“ (insgesamt). Etwas anderes folgt auch hier nicht aus dem Kontext der Äußerung. Den Antragsgegnern ist zwar zuzugestehen, dass es in dem Artikel auch um die Leihgaben der ... an staatliche Museen geht. Der unbefangene Durchschnittsleser hat jedoch keine Veranlassung, den seinem Wortlaut nach eindeutigen Satz insoweit einschränkend zu lesen oder zu interpretieren. Dies folgt insbesondere daraus, dass der hier streitgegenständliche Satz in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu den im Absatz zuvor thematisierten Leihgaben steht, sondern sich in allgemeiner und entsprechend uneingeschränkter Formulierung am Ende der Ausführungen zum Wohnrecht im Potsdamer Schloss ... oder anderen Schlossvillen findet. Für den Leser stellt der Artikel eine Auflistung von vier nebeneinander stehenden, voneinander unabhängigen Forderungen dar, nämlich die Rückforderung von Kunstleihgaben, die Entschädigung für Besitztümer auf Grundlage der Verstaatlichung von 1926, das Wohnrecht in verschiedenen Schlössern und ein Mitspracherecht in der (gesamten) musealen Darstellung. Auf die Ausführungen unter aa) zum Verständnis der getrennten Inhalte der beiden Absätze wird ergänzend verwiesen.

Die Äußerung erscheint im Kontext des Artikels auch als eigene Äußerung der Antragsgegner. Der „ „ wird lediglich als Quelle der Information benannt. Die Behauptung der Forderung nach einem Mitspracherecht selbst, steht am Ende der Aufzählung der insgesamt dem Antragsteller zugeschriebenen Forderungen. Soweit die Antragsgegner den „ „ lediglich hätten zitieren wollen, ohne sich aber dessen Aussagen zu eigen zu machen, hätte es einer eindeutigen, für den Leser erkennbaren Distanzierung bedurft, an der es fehlt und welche die Antragsgegner auch selbst nicht geltend machen.

Die Behauptung, der Antragsteller begehre ein Mitspracherecht bei der „musealen Darstellung der „, mithin seiner Vorfahren insgesamt ist als solche dem Beweis zugänglich und mithin Tatsachenbehauptung. Mag der Äußerung auch eine Interpretation des Vertragsentwurfs durch die Antragsgegner zugrunde liegen, versteht der Durchschnittsleser die Äußerung dennoch als reines Faktum. In dieser Form eines generellen Mitspracherechts bei der Darstellung der insgesamt ist die Äußerung unwahr. Ein solches generelles Mitspracherecht ergibt sich aus den §§ 7, 10 des Vertragsentwurfs nicht. Eine solche Lesart beanspruchen auch die Antragsgegner nicht, die lediglich darauf verweisen, der beanstandete Satz sei versehentlich unvollständig geblieben und allein deswegen falsch zu verstehen.

Die Behauptung, ein generelles Mitspracherecht zu fordern und nicht nur ein auf die konkreten Leihgaben bezogenes, wie es ausweislich des eingereichten Muster-Leihvertrags üblich ist, ist auch geeignet, sich negativ auf den sozialen Achtungsanspruch des Antragstellers auszuwirken, wird ihm doch zugeschrieben, wesentlich mehr zu fordern als andere Leihgeber und sich damit wichtiger zu nehmen.

Schließlich ist die beanstandete Äußerung auch nicht mehrdeutig, so dass es auf die „Klarstellung“ des Antragsgegners zu 2) im Schriftsatz vom 23.12.2019 nicht ankommt. Mehrdeutig ist eine Äußerung dann, wenn sie aufgrund ihrer sprachlichen Fassung verschiedene Inhaltsdeutungen zulässt. Dies ist hier nicht der Fall. Die Behauptung, der Antragsteller fordere ein Mitspracherecht bei der musealen Darstellung der enthält vielmehr im Hinblick auf den von den Antragsgegnern als gewollt geltend gemachten Inhalt eine Auslassung, die für den Leser jedoch nicht erkennbar ist. Der eindeutige Wortlaut des angegriffenen Satzes gibt für

Zweifel an dessen Vollständigkeit oder aber verschiedene Deutungsvarianten keinen Anlass.

2. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH, Urteil v. 08.02.1994, VI ZR 286/93, NJW 1994, 1281). An einer solchen fehlt es hier. Weder die lediglich online erfolgte Richtigstellung, noch die strafbewehrte Unterlassungserklärung des Antragsgegners zu 2) im Schriftsatz vom 23.12.2019 waren geeignet, die indizierte Wiederholungsgefahr bezüglich der hier noch streitigen Printveröffentlichung entfallen lassen.
 - a) An die Widerlegung der Vermutung der Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu stellen (BVerfG v. 26.08.2003, 1 BvR 2243/02, AfP 2003, 539; BVG v. 30.05.1974, VI ZR 174/72, GRUR 1975, 89; v. 8.2.1994, VI ZR 286/93, AfP 1994, 138). Mit einer ernsthaften und inhaltlich ausreichenden Unterlassungserklärung wird die Wiederholungsgefahr beseitigt, und der materiell-rechtliche Unterlassungsanspruch erlischt. Wird für die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe der Abschluss eines Vertrages zwischen Gläubiger und Schuldner nach den allgemeinen Vorschriften über Vertragsschlüsse gefordert (BGH, Urteil v. 18.05.2006, I ZR 32/03, NJW-RR 2006, 1477, *juris* Rn. 14 m.w.N.), entfällt die Wiederholungsgefahr bereits durch die Abgabe einer ordnungsgemäßen Unterlassungsverpflichtungserklärung auch ohne Annahme durch den Gläubiger (BGH, Urt. v. 21.06.2005, VI ZR 122/04, NJW 2005, 2844, *juris* Rn. 6 m.w.N.; OLG Hamburg, Urteil v. 05.10.2006, 3 U 264/05, AfP 2007, 583, *juris* Rn. 38). Als empfangsbedürftige Erklärung muss sie, so sie wie hier unter Abwesenden abgegeben wird, gemäß § 130 Abs.1 Satz 1 BGB dem Empfänger zugehen. Da die Unterlassungserklärung als abstraktes Schuldanerkenntnis anzusehen ist und es daher der gesetzlichen Schriftform des § 780 BGB bedarf (Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl., Kap. 12 Rn. 21 m.w.N.), bedarf es für die Wirksamkeit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch des Zugangs der Unterschrift. Die Erteilung des Versprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen (Wenzel/Burkhardt, a.a.O.).

Außer durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kann die Wiederholungsgefahr auch durch eine Richtigstellung entfallen. Voraussetzung ist dabei, dass eine endgültige Abstandnahme von der

angegriffenen Äußerung erkennbar wird (vgl. Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 12 Rn. 17 m.w.N.).

- b) Nach diesen Grundsätzen ist die Wiederholungsgefahr vorliegend für die Print-Veröffentlichung nicht entfallen.

aa) Hinsichtlich der online erfolgten Richtigstellung liegt zwar eine erkennbare Korrektur auch unter Hinweis auf den eingeräumten Fehler vor. Diese richtete sich jedoch allein an den durch das Online-Angebot erreichten Leserkreis. Dieser ist mit dem durch die Beigabe zur Sonntagsausgabe der „ “ erreichten Adressatenkreis nicht identisch. Die Richtigstellung war daher nicht geeignet, die (auch) hinsichtlich der Print-Veröffentlichung indizierte Wiederholungsgefahr zu beseitigen.

bb) Die jedenfalls teilweise mit anwaltlichem Schriftsatz des Antragsgegners zu 2) erklärte Verpflichtung zur Unterlassung konnte die Wiederholungsgefahr hinsichtlich der beanstandeten Äußerung „Zudem fordert er Entschädigungen für Besitztümer in Höhe von mindestens 1,2 Millionen Euro auf Grundlage der Verstaatlichung von 1926“ ebenfalls nicht entfallen lassen, auch wenn diese sich ihrem Wortlaut nach auch auf die Print-Veröffentlichung bezog.

So hat der Antragsgegner zu 2) erklärt lassen, unter Strafandrohung künftig die Äußerung zu unterlassen, „*dessen Forderung auf Entschädigung für Besitztümer in Höhe von mindestens 1,2 Millionen Euro werden auf Grundlage der Verstaatlichung von 1926 geltend gemacht.*“ (Anlage A6). Diese Erklärung stimmt zwar, wenn auch in sprachlich leicht abgewandelter Form, mit der von dem Antragsteller begehrten Unterlassungserklärung inhaltlich jedenfalls hinsichtlich der einen beanstandeten Äußerung überein. Auch sind die beiden monierten Äußerungen durchaus voneinander zu trennen, so dass auch eine teilweise Unterlassungserklärung wirksam erfolgen wirksam gewesen wäre (vgl. BGH, Urteil v. 25.04.2002, I ZR 296/99, NJW-RR 2002, 1613 - Teilunterwerfung). Die Unterlassungserklärung ist dem Antragsteller jedoch nicht zugegangen.

Der Schriftsatz vom 23.12.2019 ist unstreitig nicht im Original bei dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers eingegangen. Ein Zugang per Fax genügt nicht, da hierdurch die Unterschrift den Empfänger nicht im

Original erreicht. Soweit der Antragsgegner zu 2) rügt, der Antragstellervertreter hätte pflichtwidrig eine Nachfrage unterlassen und ohne weiteres auf eine solche eine (weitere) Originalerklärung erhalten, ist ihm zwar zuzugestehen, dass allein der fehlende Posteingang nicht geeignet erscheint, ernsthafte Zweifel an der gewollten Rechtswirksamkeit der zumal anwaltlich abgegebenen Erklärung zu schüren. Der Antragsgegner zu 2) räumt aber selbst ein, dieser Mangel sei ihm mit Erhalt der einstweiligen Verfügung nebst Antragsschrift bekannt geworden, ohne dass er daraufhin den Mangel durch Übersendung einer weiteren Originalerklärung zu heilen versucht hätte. Nur dann aber hätte der bereits vor Antragstellung im hiesigen Verfahren erfolgte Faxzugang ausgereicht, um die Wiederholungsgefahr bereits vor dem Ersuchen um vorläufigen Rechtsschutz entfallen zu lassen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO.

1. Soweit dem Antragsteller hinsichtlich der Printberichterstattung der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zusteht, haben die Antragsgegner - als im Prozess Unterlegene - die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 91 Abs. 1 ZPO). Die Kammer hat bei der Kostenaufteilung unter den Antragsgegnern, wie bereits im Streitwertbeschluss vom 18.02.2020 und insoweit abweichend von der Kostenentscheidung der einstweiligen Verfügung vom 09.01.2020, berücksichtigt, dass diesen ihrer Funktion nach ein unterschiedlicher Verursachungsbeitrag anzulasten ist. Der Antragsgegner zu 2) hat als Autor des Beitrags die Kosten daher im Verhältnis zur Antragsgegnerin zu 1) als Verlegerin lediglich zur Hälfte zu tragen.
2. Soweit der Antragsteller seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hinsichtlich der Online-Veröffentlichungen zurückgenommen hat, waren die Kosten gemäß § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO analog dennoch den Antragsgegnern aufzuerlegen.
 - a) Gemäß § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO bestimmt sich die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, wenn der Anlass zur Einreichung einer Klage vor Rechtshängigkeit entfallen ist und die Klage daraufhin zurückgenommen wird. § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO kommt im einstweiligen Verfügungsverfahren analog zur Anwendung (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., § 269 Rn. 1 m.w.N.). Die Gründe, die den Gesetzgeber veranlasst

haben, eine Billigkeitsentscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO zu ermöglichen und einen zweiten Prozess über die Kosten zu vermeiden, treffen nicht nur auf eine Entscheidung in der Hauptsache zu, sondern gleichermaßen auch auf die Fälle der Eilverfahren, in denen der Wegfall des Anlasses zur Antragstellung vor Anhängigkeit erfolgt und der Antragsteller hiervon aber schuldlos keine Kenntnis hatte (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.01.2012, 6 W 92/11, NJW 2012, 1373, *juris* Rn. 11; im Umkehrschluss auch KG, Beschl. v. 07.04.2009, 9 W 96/08, MDR 2009, 765, *juris* Rn. 3).

- b) Danach waren die Kosten des Verfahrens auch hinsichtlich der ursprünglich mit angegriffenen Online-Berichterstattung den Antragsgegnern aufzuerlegen, denn der Anlass zur Antragseinreichung ist mit der Korrektur des Artikels für die Zukunft entfallen, ohne dass aber der Antragsteller hiervon hätte Kenntnis erlangen können oder müssen.

aa) Bis zu der erfolgten Korrektur des Artikels stand dem Antragsteller auch hinsichtlich der Online-Veröffentlichungen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers wurde durch die mit der Print-Version wortgleiche Online-Veröffentlichung in gleichem Maße verletzt. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen. Doch haben die Antragsgegner glaubhaft gemacht, die beanstandeten Sätze bereits am 23.12.2019 korrigiert und mit einem richtigstellenden Zusatz versehen zu haben, welche die Kammer auch für inhaltlich ausreichend erachtet. Die Antragsgegner haben ihren Fehler mit den erfolgten Korrekturen eingeräumt und erkennbar zum Ausdruck gebracht, an der ursprünglichen Behauptung nicht festzuhalten. Die Form entspricht der bei Korrekturen von Internetveröffentlichungen üblichen Darstellung. Soweit der Antragsteller meint, die Internetrepräsentanz gleiche infolge ihrer systematischen Gestaltung eher einem Archiv, so ist mit der Korrektur auch der als PDF dort abrufbaren Print-Version sichergestellt, dass auch bei einer Archiv-Suche lediglich die korrigierte Fassung aufgefunden wird. Der Antragsteller hält an seinem erhobenen Anspruch insoweit auch gar nicht mehr fest.

bb) Von dieser Korrektur hat der Antragsteller jedoch erst mit der Widerspruchsbegründung Kenntnis erlangt, ohne dass ihm dies anzulasten

wäre. Die Antragsgegner haben die erhobenen Ansprüche vorprozessual abgelehnt.

Auf die Abmahnung vom 13.12.2019 meldeten sich die Prozessbevollmächtigten der Antragsgegner zunächst nur für die Antragsgegnerin zu 1) und verwiesen - ohne eine Stellungnahme in der Sache - lediglich darauf hin, für den mit parallelem Schreiben vom 13.12.2019 gleichfalls abgemahnten Antragsgegner zu 2) nicht zustellungsbevollmächtigt zu sein (Anlage A4). Mangels Abgabe einer Unterlassungserklärung durfte der Antragsteller davon ausgehen, ohne gerichtliche Hilfe nicht zu seinem Recht zu kommen.

Soweit der Antragsgegner zu 2) mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 23.12.2019 hinsichtlich der beanstandeten Äußerung, „auf der Grundlage der Verstaatlichung von 1926“ eine strafbewehrte Unterlassungserklärung erkennbar abgeben wollte (Anlage A6), ist dieses Schreiben unstrittig zu keinem Zeitpunkt im Original bei dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers oder dem Antragsteller selbst eingegangen, was für die Rechtsverbindlichkeit der Erklärung jedoch, wie oben dargelegt, zwingend erforderlich gewesen wäre. Auch wenn dem Antragsgegner zu 2) zuzugestehen ist, dass sich dem Schreiben Anhaltspunkte für Zweifel an seinem Rechtsbindungswillen nicht entnehmen lassen, musste der Antragsteller mangels Rechtsverbindlichkeit der Erklärung jedoch auch weiterhin davon ausgehen, auch insoweit zur Durchsetzung seiner Rechte gerichtlicher Hilfe zu bedürfen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller zu 2) dem erhobenen Anspruch in der Sache dennoch entgegengetreten ist. Der Zugang der Erklärung liegt im Risikobereich des Antragsgegners zu 2). Auf die weitere angegriffene Behauptung des Mitspracherechts bei der musealen Darstellung der hatte die beabsichtigte Erklärung von vornherein keine Auswirkung.